

Hygieneregeln für Sportstätten

- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Die Nutzung erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung der jeweils nutzenden Vereine, die Einhaltung der Hygieneregeln obliegt den jeweiligen Aufsichtsführenden. Die/der Aufsichtsführende des Nutzers ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen.
- Die Anzahl der jeweils gleichzeitig Sport Treibenden hängt von der jeweiligen Sportart ab, soll aber die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern während des Trainings ermöglichen.
- Zugang von Begleitpersonen der Aktiven zur Innensportstätte sollte vermieden werden.
- Kann der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,50 Meter nicht eingehalten werden (z. B.: Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen), wird dringend empfohlen eine Mund-Nase Bedeckung (vorzugsweise FFP2-Maske) zu tragen.
- Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) zur Verfügung.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen, auch die Matten.
- Kontakte untereinander sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.
- Bitte die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände beachten:
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>

